

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Dresden für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und der Beitragsordnung (BO) der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 03. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan	EUR
mit der Summe der Erträge ¹ in Höhe von	16.079.300
mit der Summe der Aufwendungen ²	
in Höhe von	17.490.300
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von	1.411.000
mit einem Ergebnisvortrag ³ in Höhe von	0
mit einer Rücklagenentnahme i.H. von	1.446.000
mit einer Einstellung in Rücklagen von	35.000
2. im Finanzplan	
mit einem Cashflow aus laufender	
Geschäftstätigkeit in Höhe von	-1.955.160
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit	
in Höhe von	1.462.500
mit einem Cashflow aus Finanzierungs-	
tätigkeit in Höhe von	0
mit einem Finanzmittelbestand am Anfang der	
Periode in Höhe von	10.614.421
mit einem Finanzmittelbestand am Ende der	
Periode in Höhe von	10.121.760

festgestellt.

II. Beitragsfreistellung/Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgte und die Existenzgründer im Sinne von § 5 Abs. 2 BO sind und deren Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000 nicht übersteigt, sind im Jahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr vom Grund- und Umlagebeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr vom Umlagebeitrag befreit.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

A) Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

1. von über EUR 5.200,00 bis 24.500,00	EUR 25,00
2. von über EUR 24.500,00 bis 49.000,00	EUR 50,00
3. von über EUR 49.000,00	EUR 130,00

B) Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert:

4. mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis EUR 49.000,00	EUR 130,00
---	------------

5. mit einem Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über EUR 49.000,00 EUR 360,00

C) Kammerzugehörigen (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die mindestens zwei der drei nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

6. - mehr als 100 Arbeitnehmer
- mehr als EUR 10 Mio. Euro Umsatz
- mehr als EUR 5 Mio. Euro Bilanzsumme EUR 770,00

7. - mehr als 250 Arbeitnehmer
- mehr als EUR 22 Mio. Euro Umsatz
- mehr als EUR 11 Mio. Euro Bilanzsumme EUR 5.110,00

D) Die Ermäßigung des Grundbeitrages für Kammerzugehörige im Sinne von § 14 BO (Komplementär/Tochtergesellschaften) beträgt 50,00 Euro.

IV. Als Umlage ist zu erheben 0,07 % des Gewerbebeitrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

V. **Bemessungsjahr** für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2019. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C) gilt der 31.12.2019 bzw. bei einem abweichenden Geschäftsjahr des Kammerzugehörigen der letzte Tag des im Jahr 2019 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

VI. Vorauszahlungen

- Soweit ein Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbebeitrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
- Soweit der Kammer kein Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige seinen Gewerbebeitrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit von einem Kammerzugehörigen, der im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. B), 4. erhoben.
- Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. III. C.) 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Kammerzugehörige die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. C.) 6. und 7. erhoben, wenn mindestens ein Größenmerkmal in einem der vorangegangenen drei Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Kammerzugehörigen die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

VII. Bei Mindererträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Aufwendungen auf die Liquiditätsrücklage und andere Rücklagen zurückzugreifen.

Dresden, am 12. Dezember 2018

Dr. Andreas Sperl
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

(Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift 1-2/2019)

¹ Betriebserträge zzgl. Finanzerträge

² Betriebsaufwand zzgl. Finanzaufwendungen und Steuern

³ vorbehaltlich eines entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlusses der Vollversammlung